

Kriterien der Leistungsbeurteilung

Physik

- ♦ Die Gesamtnote kann nicht mathematisch aus einzelnen Beurteilungen berechnet werden, sondern ist eine Gesamtschau der gezeigten Kompetenzen im Unterricht.
- ♦ Die Leistungen in der Mitarbeit tragen entscheidend zu diesem Gesamtbild bei.
- ♦ Schülerinnen und Schüler haben zusätzlich das Recht auf eine mündliche Prüfung nach §5(2) LBVO.

Folgende Leistungen während des Schuljahres bilden die Grundlage der Benotung:

Leistungsfeststellung	
Mitarbeit im Unterricht (schriftlich und mündlich)	Beiträge zur Mitarbeit in Physik sind: ♦ Aktive Beteiligung am Unterricht ♦ Führung einer ordentlichen Mitschrift ♦ Stundenwiederholungen ♦ Gruppenarbeiten ♦ Bearbeitung von Arbeitsblättern u.ä. ♦ Experimente durchführen und beschreiben, Fragen dazu beantworten ♦ Debatten zu bestimmten Themen (z.B. Klima) ♦ Eigenständiges Arbeiten in offenen Unterrichtsformen Grundvoraussetzungen, um diese Leistungen zu erbringen sind: ♦ das Mitbringen der notwendigen Materialien ♦ das ordentliche Führen der Aufzeichnungen und Unterlagen ♦ das konzentrierte Arbeiten
Schriftliche Leistungsfeststellungen	2. Klasse 2 Tests pro Schuljahr, Dauer: je 15 Minuten 3./4. Klasse 3-4 Tests pro Schuljahr, Dauer: je 15 Minuten 6./7.Klasse 3-4 Tests pro Schuljahr, Dauer: je 20 Minuten 8. Klasse 2-3 Tests pro Schuljahr, Dauer: je 20 Minuten
Mündliche Prüfung (vgl. § 5 Abs. 2 LBVO)	Eine mündliche Prüfung kann jederzeit von der Lehrperson angesetzt werden, wenn sie für eine sichere Leistungsbeurteilung benötigt wird. Auf Wunsch der Schülerin/des Schülers kann einmal pro Semester eine mündliche Prüfung erfolgen. Die Anmeldung zur Prüfung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Durchführung der Prüfung möglich ist. Eine mündliche Prüfung wird zusätzlich zur Leistungsbeurteilung herangezogen und fließt in die Gesamtbeurteilung mit ein.

Hinweise:

Neben den Leistungsfeststellungen gibt es auch sogenannte **Informationsfeststellungen**. Sie dürfen nicht zur Beurteilung der Leistungen von Schülern und Schülerinnen herangezogen werden; sie dienen lediglich der Information darüber, auf welchen Teilgebieten die Lehrziele erreicht wurden und wo ergänzender Unterricht notwendig ist (vgl. LBVO § 1 Abs. 2) und werden von der Lehrkraft im Vorhinein als solche deklariert.

Die vollständige Erfüllung aller wesentlichen Kompetenzbereiche des Lehrplans bedeutet die Note **Befriedigend**. Für **Gut** bzw. **Sehr gut** werden die Erfüllung *über bzw. weit über das Wesentliche hinaus* und *merkliche bzw. deutliche Eigenständigkeit* in der Erarbeitung der gezeigten Kompetenzen gefordert. Mit **Genügend** sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler/die Schülerin die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in allen wesentlichen Bereichen *überwiegend* erfüllt. Mit **Nicht genügend** sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler/die Schülerin *nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung Genügend* erfüllt.

Stand September 2026

Arbeitsgemeinschaft *Physik*
Akademisches Gymnasium Linz